

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/175

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/440, Ziff. 24)⁴⁹².

62/175. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Resolution 61/181 vom 20. Dezember 2006 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 über das Ergebnis des Weltgipfels 2005, insbesondere die Abschnitte über grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Zeitraum 2008-2011

⁴⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Ka-

⁴⁹⁴, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁹⁵ und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus, einschließlich der kürzlich in Kraft getretenen, zu stärken,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten

Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus eingegangen sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/180 vom 20. Dezember 2006 über die Verbesserung der Koordinierung des *organs gegen den Menschenhandel* und die diesbezügliche *Beauftragung* des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung,

es begrüßend, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das Internationale Ar-

⁴⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁴⁹⁵ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

⁴⁹⁶ Resolution 60/288.

beitsamt, die Internationale Organisation für Migration, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen gemeinsam die Globale Initiative der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingeleitet haben, sowie unter Begrüßung des für den 13. bis 15. Februar 2008 geplanten Wiener Forums, dessen Ziel darin besteht, ein Problembewusstsein zu schaffen und die internationale Zusammenarbeit und globale Partnerschaften zu Gunsten eines wirksamen Vorgehens gegen den Menschenhandel zu fördern, im Einklang mit Beschluss 16/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 27. April 2007⁴⁹⁷,

unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2007/20, 2007/21, 2007/22, 2007/23 und 2007/24 vom 26. Juli 2007 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie der technischen Hilfe und Beratenden Dienste auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich bei der Durchführung der technischen Hilfe, insbesondere in Afrika, die das zum Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gehörende Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gewährt,

betonend, dass ihre Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen erhebliche Auswirkungen auf das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und seine Aktivitäten hat,

unter Hinweis auf die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege⁴⁹⁸,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuarbeiten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 61/181 der Generalversammlung erzielten Fortschritte⁴⁹⁹;

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig

und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre jeweiligen einzigartigen komparativen Vorteile zu nutzen;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluss 2007/253 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007, nach dem die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebzehnten Tagung im April 2008 eine thematische Diskussion der unter ihr Mandat fallenden Aspekte der Gewalt gegen Frauen abhalten würde, und legt den Mitgliedstaaten nahe, sich bei der thematischen Debatte angemessen vertreten zu lassen und sich aktiv daran zu beteiligen;

8. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die in dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten neuen politischen Fragen, darunter die Kriminalität in Städten, die sexuelle Ausbeutung von Kindern, Betrug und Identitätsdiebstahl und der internationale Handel mit Waldprodukten, namentlich Holz, wildlebenden Tieren und Pflanzen und anderen biologischen Ressourcen der Wälder, und bittet das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2007/12 vom 25. Juli 2007 und 2007/19 vom 26. Juli 2007 über die Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Zeitraum 2008-2011 zu berücksichtigen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten und der unerlaubten Herstellung und grenzüberschreitenden Verbringung von Feuerwaffen, sowie der Korruption und des Terrorismus in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und regionale Strategien sowie weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

10. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro *nachdrücklich auf*, bei Entscheidungen über die Schließung und Verlegung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung oder Ratifikation des Übereinkommens